

An	konsultationen@rtr.at	
Firma	RTR GmbH	Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H.
Fax Nummer	-	Postfach 47 A-1120 Wien
Von	Telekabel Wien Ges.m.b.H.	T +43 (1) 960 60 DW F +43 (1) 960 60 DW
Datum	31/01/2005	E email@upc.at www.upc.at
Betreff	Stellungnahme zu T 1-4/04	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekabel Wien Ges.m.b.H. (im Folgenden „Telekabel“ genannt) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, zu den gegenständlichen Entwürfen von Vollziehungshandlungen bezüglich der Festlegung von Bedingungen für den Zugang zu Teilnehmerdaten die nachfolgende Stellungnahme zu erstatten.

1. Wahlmöglichkeit zwischen Online-Zugang und wöchentlicher Übermittlung

Telekabel teilt die Ansicht der Regulierungsbehörde, wonach es Ziel der gesetzlichen Regelung ist, die Marktverhältnisse auf dem Markt für die Erbringung telefonischer Auskunftsdienste bzw. für die Herausgabe betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse zu regeln. Durch die Verpflichtung sämtlicher Betreiber öffentlicher Telefondienste, die Daten ihrer eigenen Teilnehmer den Erbringern bzw. Herausgebern zu kostenorientierten Entgelten zur Verfügung zu stellen, ist gesichert, dass Betreiber bzw. Herausgeber, die in diesen Markt einzutreten beabsichtigen, Zutritt zum relevanten Vorleistungsmarkt haben und dieser Zutritt nicht von einzelnen Betreibern durch die Forderung von unverhältnismäßigen Entgelten oder die Verweigerung der Übermittlung erschwert werden kann (so u.a. T1/04 S. 31).

Ebenso teilt Telekabel die Ansicht der Regulierungsbehörde, dass diese Übermittlungspflicht den Sinn hat, dass der Empfänger mit diesen Daten ein betreiberübergreifendes Verzeichnis erstellen oder einen betreiberübergreifenden Auskunftsdienst erbringen kann, und dass sowohl auf Seiten der Übermittlungspflichtigen wie auch auf Seiten der potentiellen Nachfrager sehr unterschiedliche Strukturen vorliegen können (siehe u.a. T1/04 S. 34).

Daraus folgt, dass die in dem Bescheidentwurf getroffenen Maßnahmen im gegenständlichen Einzelfall durchaus gerechtfertigt sein können, es sollte jedoch daraus keine generelle Spruchpraxis der Regulierungsbehörde abgeleitet werden können, wonach jedem potentiellen Nachfrager grundsätzlich beide Varianten zugestanden werden müssen.

Aus Sicht von Telekabel ist ein Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes aufgrund von § 18 Abs. 1 Z. 4 TKG 2003 verpflichtet, auf Nachfrage von Herausgebern betreiberübergreifender Auskunftsdienste bzw. Herausgebern von Teilnehmerverzeichnissen: „...ihr Teilnehmerverzeichnis mit den Daten nach § 69 Abs. 3 und 4 online oder zumindest wöchentlich in elektronisch lesbarer Form gegen kostenorientiertes Entgelt zur Verfügung zu stellen.“

Nach Ansicht von Telekabel regelt diese Bestimmung, dass der berechtigte Nachfrager einen Anspruch auf die wöchentliche Zur Verfügung Stellung der Teilnehmerdaten in elektronisch lesbarer Form hat. Darüber hinaus kann der Zugang auch online gewährt werden, wobei diese Arten des Zugangs zu den Teilnehmerdaten nicht gleichzeitig, sondern nur alternativ angeboten werden müssen.

Gründe dafür, dass kein Online-Zugang zur Verfügung gestellt wird, können beispielsweise die unzumutbar hohen Kosten, die technische Umstellung oder die bloß geringe Anzahl an Teilnehmerdaten des übermittelnden Unternehmens sein.

Aus Sicht der Telekabel kann dem Gesetzestext aber jedenfalls kein Wahlrecht des Nachfragers entnommen werden. Ist hingegen ein Online-Zugang überhaupt noch nicht eingerichtet, kann nach Meinung von Telekabel ein Unternehmen – wie oben bereits ausgeführt – auch nicht dazu verhalten werden, einen solchen einzurichten, wenn dies mit unzumutbaren Kosten oder sonst unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Ein subjektives Wahlrecht des nachfragenden Unternehmens nach einer bestimmten Art der Zur Verfügung Stellung von Teilnehmerdaten besteht jedenfalls nicht.

2. Kostenmodell, wonach sich der Preis nach der Anzahl der Nachfrager richtet

Zunächst ist anzumerken, dass Telekabel die Zurechnung der Kosten für die Implementierung von Systemelementen, die durch die Nachfrage zum Zugang zu Teilnehmerdaten notwendig geworden sind, auf die nachfragenden Parteien begrüßt. Derjenige, der das wirtschaftliche Interesse an der Verwertung der Datensätze hat, soll auch die notwendigen Aufbereitungs-, Schnittstellen- und Übermittlungskosten tragen.

Zur Verrechnungsregelung ist anzumerken, dass diese in der Praxis einen höchst komplexen und administrativ aufwändigen Prozess mit sich bringen würde. Ein Kommunikationsnetzbetreiber müsste jedes Mal, wenn er einem nachfragenden Anbieter bzw. Herausgeber einen Datenzugang zur Verfügung stellt, ein neues, anteiliges Entgelt berechnen und den bereits vorhandenen Anbietern bzw. Herausgebern die Differenz zum ursprünglich bezahlten Entgelt (die der Betreiber somit auch zu jedem Zeitpunkt evident halten muss) gutschreiben. Für die nachfragende Partei besteht hingegen mangels Kenntnis über die tatsächliche Anzahl der angeschalteten Nachfrager, keinerlei Möglichkeit, die verrechneten Kosten zu prüfen bzw. bereits bezahlte Entgelte anteilig rückzufordern.

3. Zeitpunkt der erstmaligen Kündigung

Die Anordnung regelt, dass eine erstmalige Kündigung – genauso wie die erstmalige Bekanntgabe von Änderungswünschen – erstmals ein Jahr nach der „In-Kraft-Setzungs-Mitteilung“ des Anbieters bzw. Herausgebers möglich ist, obwohl die Anordnung sofort in Kraft tritt. Der Zeitpunkt der erstmaligen Kündigung bzw. Änderung der Anordnung hängt somit allein von einer Mitteilung ab, die in der alleinigen Disposition des Anbieters bzw. Herausgebers liegt. Dadurch kann dieser den Zeitpunkt auch gegen den Willen des datenliefernden Telefondienstbetreibers hinauszögern und es kann etwa der Fall eintreten, dass bereits zum Zeitpunkt der Mitteilung die angeordneten Kosten nicht mehr kostendeckend und somit unverhältnismäßig sind. Dies hätte zu Folge, dass ein Kommunikationsnetzbetreiber seine Teilnehmerdaten für mindestens ein Jahr zu unverhältnismäßigen Kosten zur Verfügung stellen müsste.

Telekabel regt daher an, das Recht (bzw. die Aussetzung des Rechts) auf Kündigung und Änderung der Anordnung nicht an die „In-Kraft-Setzungs-Mitteilung“ des Nachfragers zu koppeln, sondern an das Inkrafttreten der Anordnung.

4. Weitergabe der Daten, Datenschutz

Aus dem Regelungszweck der Bestimmungen des TKG 2003 ergibt sich, dass die übermittelten Teilnehmerdaten vom Herausgeber eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses bzw. vom Betreiber eines betreiberübergreifenden telefonischen Auskunftsdienstes ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden dürfen (so auch die Spruchpunkte I.1 bzw. II.2 der jeweiligen Anordnungen). Eine Verwendung der Daten für andere Zwecke – wie beispielsweise die Weitergabe an Dritte – ist nicht zulässig. Um einer über diesen Zweck hinausgehenden (und somit missbräuchlichen) Verwendung der Daten vorzubeugen, sollte eine entsprechende, explizite Klarstellung im Bescheid erfolgen.

Außerdem sollte der Betreiber bzw. Herausgeber zum Zwecke der Wahrung des Datenschutzes bzw. zur Verhinderung von Datenmissbrauch im Kundeninteresse verpflichtet werden, zum Zeitpunkt der Nachfrage in geeigneter Form nachzuweisen, dass er einen Dienst iSd § 18 Abs. 1 Z. 4 in Österreich anbietet bzw. in naher Zukunft anbieten wird.

Des Weiteren lässt sich der Schaden, der durch eine derartige Weitergabe oder missbräuchliche Verwendung der Daten dem Daten liefernden Betreiber entsteht, nur schwer beziffern. Aus diesem Grund erscheint neben einer außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit auch die Festlegung einer Vertragsstrafe für den Fall des Zuwiderhandelns unerlässlich.

Wir ersuchen Sie die aufgezeigten Punkte zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H.